ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1971,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Saatkartoffeln aufzuschieben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(72/40/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Antrag vom 13. Dezember 1971 hat die Französische Republik um die Ermächtigung nachgesucht, die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs für Saatkartoffeln aufzuschieben.

Nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrages müßten die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere bei Saatkartoffeln, in vollem Umfang anwenden.

Die Französische Republik ist jedoch mit den Entscheidungen der Kommission vom 30. Dezember 1969 und 29. Dezember 1970 [1] ermächtigt worden, während der Jahre 1970 und 1971 die am 31. Dezember 1969 von ihr angewandten Zollsätze beizubehalten.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Januar 1972 würde durch die damit drohende erhebliche Ausweitung der Einfuhren aus dritten Ländern und infolge des Fehlens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse eine Verschärfung der gegenwärtig in Frankreich bestehenden Schwierigkeiten bewirken, da es sich um empfindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, für die teilweise Artikel 44 des Vertrages in Anspruch genommen werden mußte. Bis zur Errichtung einer solchen Marktorganisation empfiehlt es sich, die Französische Republik zu ermächtigen, auf die betreffenden Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern ab 1. Januar 1972 weiterhin den am 31. Dezember 1969 geltenden Zollsatz anzuwenden, der entsprechend dem im Zuge der jüngsten GATT-Verhandlungen abgeschlossenen Abkommen zu verringern ist.

Die Anwendung einer Ausnahmebestimmung in der Art der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist genehmigt werden. Die Geltungsdauer der nach Artikel 26 erteilten Ermächtigung ist daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 1972 zu befristen.

Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern betragen nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtwerts der Einfuhren Frankreichs aus den genannten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, ab 1. Januar 1972 bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für die Saatkartoffeln und äußerstenfalls bis zum 31. Dezember 1972 auf die im Anhang genannten Erzeugnisse weiterhin die am 1. Januar 1957 angewendeten und nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angenäherten Zollsätze, abzüglich der im Zuge der jüngsten GATT-Verhandlungen eingeräumten Zollsenkungen, anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 48, und ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1971, S. 30.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :
	A. Kartoffeln :
	I. Saatkartoffeln (a)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.